Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 2450.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahngesellschaft. Vom 10. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche sich in der Nähe von Cosel der Ober-Schlesischen Eisenbahn anschließen und über Ratibor nach der Landesgrenze bei Oderberg zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn führen soll, eine Gesellschaft mit einem Grund-Kapitale von 1,200,000 Thalern gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eisenbahn unter der Bedingung:

1) daß dabei den im militairischen Interesse zu stellenden Anforderungen und Bedingungen genügt werden muß;
2) daß die Bahn, falls der Bau der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn bis an die Landesgrenze bei Oderberg bis zum Schlusse des Jahres 1845. ausgeführt wird, bis zu eben diesem Zeitpunkte fertig zu stellen ist,

und

3) daß in Ansehung der Fahrten auf dieser Bahn sowohl die Genehmigung, als auch, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, die Abänderung der Fahrpläne Unserem Finanzminister vorbehalten bleibt,

hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das oben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft, unter der Benennung: „Wilhelms-Bahngesellschaft", als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen, und die anliegenden, mittelst gerichtlicher Verhandlung vom 26. Februar d. J. vereinbarten Statuten dieser Gesellschaft mit der Maaßgabe:

zu §. 3., daß die Betheiligung bei anderen Eisenbahnunternehmungen der Genehmigung Unseres Finanzministers bedürfen, und hinsichtlich der Fahrpläne die oben festgesetzte Bedingung zur Anwendung kommen soll;

(Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1844.)

zu §. 11., daß die Veräußerung und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens erst dann, wenn der Beschluß wegen Auflösung der Gesellschaft die Genehmigung des Staates erhalten hat, erfolgen darf;

zu §. 15., daß die Befreiung der ursprünglichen Aktionaire von der Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen nach Einzahlung von 40 Prozent des Aktienkapitals nicht ohne Weiteres eintreten soll, sondern hierüber alsdann erst von dem Direktorium Beschluß zu fassen ist;

zu §. 48., daß den wirklichen oder stellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums nicht gestattet seyn soll, sich auf Lieferungsverträge mit der Gesellschaft einzulassen oder bei solchen zu betheiligen,

in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Bodelschwingh.

Statuten

der

Wilhelms-Bahngesellschaft.

Vom 26. Februar 1844.

---

§. 1.

Benennung und Zweck.

Unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen verbindet sich eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen der Gesetze vom 3. November 1838. und 9. November 1843. zur Errichtung einer Eisenbahn, welche nach ihrem hohen Protektor den Namen

Wilhelms-Bahn

führt und bestimmt ist, die Oberschlesische Eisenbahn mit der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn im Oderthale zu verbinden.

Die Bahn soll vom Bahnhofe der Oberschlesischen Gesellschaft zu Kandrzin bei Cosel über Ratibor bis zur Landesgrenze bei Oderberg zum Anschlusse an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn gelegt werden.

§. 2.

Unveränderlichkeit des Namens und der Abzeichen.

Im Falle des Betriebs der Bahn durch einen Anderen, behält die Wilhelms-Bahn im äußern Verkehr immer ihre Selbstständigkeit, in der Art, daß alle Akte des Betriebs unter dem Namen der Wilhelms-Bahn und unter ihren persönlichen und sächlichen Abzeichen stattfinden.

§. 3.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel, entweder für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Personen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten, oder den Betrieb der Bahn Anderen zeitweise gegen Entgeld überlassen. Die Gesellschaft behält sich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über ihre anderweite Betheiligung bei solchen Unternehmungen Verträge zu schließen.

Dem Staate bleibt nicht nur die Genehmigung derartiger Unternehmungen, sondern auch die Abänderung der Fahrpläne, so weit es das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf der Oberschlesischen und Kaiser-Ferdinands-Nordbahn betrifft, vorbehalten.

§. 4.

Benutzung der Bahn für Militairzwecke.

1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, nach dem Verlangen der Militair-Verwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leistende Vergütung, so wie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegs-Material, ist nach Maaßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen.

2) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In einem solchen Falle ist an die Gesellschaft außer der Erstattung der Feuerungskosten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet.

3) Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Trans-

porte von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung von Militair-Effekten bereit zu halten.

§. 5.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft, so wie der Sitz ihrer Verwaltung ist Ratibor. Das dortige Königliche Ober-Landesgericht ist ihr Gerichtsstand.

§. 6.

F o n d s.

Der zur Ausführung der Bahn, und Anschaffung des Inventarii, einschließlich der ersten Transportmittel und des Betriebskapitals erforderliche Fonds wird vorläufig auf

Eine Million Zwei Hundert Tausend Thaler Preußisch Courant

festgesetzt.

Sollte von dem Gesellschafts-Fonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er bestimmt ist, ein Ueberschuß verbleiben, so wird derselbe den Theilnehmern der Gesellschaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 7.

A k t i e n.

Der Gesellschafts-Fonds wird durch Aktien zusammengebracht, von denen jede auf den Inhaber lautend, im Betrage von Einhundert Thalern Preußisch Courant ausgefertigt wird.

Jeder Zeichner oder Inhaber einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft, unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältniß seines Aktienbetrages Antheil. Er scheidet aus der Gesellschaft durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, so weit diese Uebertragung nach dem Gesellschafts-Statute zulässig ist.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Gesellschaft. Ueber den Betrag der Aktie hinaus ist kein Aktionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet, selbst nicht mit den von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

§. 8.

R e s e r v e - F o n d s.

Sobald die Eisenbahn vollendet und in Betrieb gesetzt ist, wird zu der Bildung eines Reserve-Fonds geschritten. Derselbe wird durch einen von dem Direktorio festzusetzenden Abzug von dem Reinertrage der Bahn gebildet. Er darf jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats in keinem Falle die Summe von Zwanzig Prozent des Anlagekapitals übersteigen. In keinem Jahre darf der Zuschuß zu diesem Reserve-Fonds mehr als zwei Prozent des Anlagekapitals betragen.

§. 9.

§. 9.

Verwaltung und Verfassung.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

A. von der Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen,
B. durch das Direktorium,
C. durch einen Ausschuß,
D. durch besondere Beamten.

Bis zur Wahl des Direktoriums werden die Rechte der Gesellschaft, wie bisher von dem erwählten Komité wahrgenommen. Alle von demselben im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieselbe verpflichtend anerkannt.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorium nach dessen Zusammensetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausschusse revidirt und geprüft. Die Beschlußnahme über die Decharge bleibt der nächsten ordentlichen General-Versammlung vorbehalten.

§. 10.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, es sey zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, oder unter diesen Personen selbst, sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder streitende Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch findet kein Rechtsweg statt, den Fall der Nichtigkeit des Ausspruchs ausgenommen; in diesem findet die §. 172. u. 174. seq. tit. 2. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung offen gelassene Berufung auf den ordentlichen Richter statt. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen des §. 167. seq. l. c. maaßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Kompromisses.

Die zur Herbeiführung der kompromissarischen Entscheidung Seitens der Gesellschaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens sind dem Syndikus der Gesellschaft selbstständig übertragen.

§. 11.

Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausdrücklich zu diesem, in der Einladung auszusprechenden Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung,

lung, in der im §. 31. bestimmten Art, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats beschlossen werden. Ist dieses geschehen, so wird das gesammte Eigenthum der Gesellschaft in der von derselben General-Versammlung zu beschließenden Art veräußert und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden nach Beobachtung der im Gesetze vom 9. November 1843. vorgeschriebenen Förmlichkeiten auf sämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien und Dividenden.

§. 12.

Ausfertigung.

Die Aktien werden stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschafts-Kasse berichtigt ist.

Sie sind untheilbar. Die Aktie wird von drei Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertretern und dem Haupt-Rendanten unterschrieben.

§. 13.

Quittungsbogen.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden statt derselben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden Aktienbetrag von 100 Thalern ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ersten Zahlungsleisters ausgestellt und wie die Aktien unterzeichnet.

§. 14.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Das Direktorium setzt die Höhe und den Zeitpunkt jeder auf das Aktienkapital zu leistenden Einzahlung fest, von denen aber keine 15 Prozent übersteigen darf. Die Einforderung geschieht durch mindestens zweimalige Bekanntmachungen in den §. 24. bezeichneten Zeitungen, dergestalt, daß die zweite Insertion vier Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

§. 15.

Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire.

Die ursprünglichen Aktionaire haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, so lange noch nicht 40 Prozent eingezahlt sind. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktionairs geleistet, angesehen und die Gesellschaft ist von etwaigen Zessionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Sobald aber 40 Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt sind, wird der ursprüngliche Aktionair von der ferneren Verpflichtung frei.

§. 16.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Zahlt ein Aktionair einen eingeforderten Einschuß nicht spätestens am letzten Zahlungstage (§. 14.) ein, so verfällt er für jeden Aktienbetrag per 100 Thaler, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalstrafe von zwei Tha-

Thalern, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und den gesetzlichen Verzugszinsen von ihm einzuziehen befugt ist (§. 10.).

Es steht ihr aber auch frei, insofern triftige Gründe vorhanden sind, den Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus der Zeichnung und resp. den bereits geleisteten Einzahlungen für verlustig zu erklären, den etwa ausgehändigten Quittungsbogen zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kassiren.

Geht der Quittungsbogen binnen acht Tagen nach einmaliger, durch die §. 24. bezeichneten Zeitungen erlassener Aufforderung nicht ein, so wird er für annullirt erklärt, und daß dies geschehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weise öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kassirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt und durch einen vereidigten Mäkler an der Börse zu Breslau für Rechnung des ausgeschlossenen Aktionairs verkauft.

Aus der Lösung wird die rückständige Rate nebst Zinsen, und die Konventionalstrafe, so weit es möglich, berichtigt; der Aktionair bleibt aber für den etwaigen Ausfall, so wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der ursprünglichen Aktionaire aufhört (§. 15.), der Gesellschaft persönlich verpflichtet.

Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberschuß und dieser fließt zu der Gesellschaftskasse.

§. 17.

Interimsbescheinigung.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen, wegen welcher er der ursprünglichen Verpflichtung noch nicht entlassen ist, den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 18.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlassung der ursprünglichen Aktionaire.

Nach erfolgter Entlassung der ursprünglichen Aktionaire aus der persönlichen Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft (§. 15.) ist nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einschüsse nachweisenden, auf seinen Namen ausgestellten, oder ihm gehörig zedirten Quittungsbogens als dessen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einschüsse auf einen solchen Bogen werden daher nur bei Produktion desselben angenommen.

Wird ein solcher Einschuß nicht spätestens bis zum letzten Zahlungstage (§. 14.) geleistet, so wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 24. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten ist, aufgefordert, die schuldige Rate nebst einer Konventionalstrafe von zwei Prozent des vollen Nominalbetrages, für welchen der Quittungsbogen ausgefertigt ist, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückständigen Quote und der Strafe, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einschüsse der Gesellschaft,

 der

der Bogen selbst wird für erloschen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Besten der Gesellschaft öffentlich oder an der Breslauer Börse durch einen vereideten Mäkler verkauft.

§. 19.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionaire oder demjenigen, welcher sich durch Zession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe desselben die Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 20.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Einzahlungen der Aktionaire werden mit vier Prozent jährlich verzinset. Die Berichtigung dieser Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf dem Quittungsbogen zu vermerkenden Bescheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelaufenen Zinsen. Durch Zession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einschüsse ohne Weiteres mit übertragen.

§. 21.

Dividenden.

Vom Zeitpunkte der erfolgten gänzlichen Berichtigung der Aktieneinzahlung dauert die Verzinsung zu vier Prozent in halbjährigen Raten bis zum letzten Dezember 1845., von welchem ab die Dividenden an die Stelle der Zinsen treten.

Für jede Aktie werden Zinskoupons bis zum Ablaufe des Jahres 1845. ausgefertigt. Vom 1. Januar 1846. ab werden Dividendenkoupons ausgegeben. Diese werden auf eine angemessene Zahl von Jahren ausgefertigt, und ihre Anzahl auf der Aktie vermerkt. Auf diese Zins- oder Dividendenkoupons wird nach einmaliger öffentlicher Aufforderung durch die im §. 24. bezeichneten Zeitungen der jedesmalige Betrag der halbjährigen Zinsen oder einjährigen Dividende bei der Gesellschaftskasse erhoben. Nach Ablauf des letzten Jahres werden die Dividendenscheine durch neue ersetzt.

§. 22.

Verfall der Koupons.

Zins- und Dividendenkoupons, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht zur Erhebung präsentirt werden, oder über deren erfolgte Amortisation nicht ein rechtskräftiges Präklusionsurtel innerhalb desselben Zeitraums beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 23.
Oeffentliches Aufgebot und Amortisation.

Aktien=, Zins= und Dividendenkoupons werden erst dann durch neue ersetzt, wenn darüber ein gerichtliches Amortisationserkenntniß beigebracht wird.

Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Oberlandesgericht in Ratibor. Auch verlorene Quittungsbogen werden nur nach gesetzlicher Amortisirung durch neue ersetzt.

B. Von den Generalversammlungen.

§. 24.
Berufung der Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen werden in Ratibor gehalten und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt unter kurzer Angabe der Hauptgegenstände durch zweimalige Bekanntmachung in den zu Breslau erscheinenden Zeitungen, in der allgemeinen Preußischen Zeitung, in der Augsburger allgemeinen Zeitung und in dem Oberschlesischen Anzeiger. Die zweite Insertion muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 25.
Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden jährlich im Monat April oder Mai statt. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme derselben sind:

1) Erstattung des Berichts des Direktorii über die Geschäfte des verflossenen Kalenderjahres unter Vorlegung der Bilanz dieses Jahres;
2) Erstattung des Berichts des Ausschusses über die Prüfung der Bilanz des verflossenen Jahres;
3) Entscheidung über die von dem Ausschusse gegen die Bilanz gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Ergänzungswahl des Direktorii und des Ausschusses für das nächste mit dem 1. Juli beginnende Jahr;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von dem Direktorio oder von einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 26.
Anträge einzelner Aktionaire.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire an die Generalversammlung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Direktorio schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Direktorio freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

§. 27.
Nothwendigkeit der Berufung der Generalversammlungen.

Erforderlich ist der Beschluß einer Generalversammlung:

1) für die im §. 25. sub 3. und 4. angeführten Gegenstände;
2) zur Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft über die in dem §. 3. be-

bestimmten Grenzen, insbesondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;

3) zur Vermehrung des Aktienkapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 6. festgesetzten und resp. nach sub 2. noch festzusetzenden Gesellschaftsfonds;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsstatuts;
5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
6) zur Auflösung der Gesellschaft, und
7) so oft es das Direktorium oder der Ausschuß für nöthig erachtet.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ad 2. 3. 4. und 6. ist die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 28.

Theilnahme und Stimmenzählung.

An den Verhandlungen in den Generalversammlungen können sämmtliche Aktionaire Theil nehmen, die Berechtigung zur Stimmgebung bei den Beschlüssen aber ist von dem Besitze von zehn Aktien abhängig. Dieselbe steigt um je eine Stimme für jede ferneren zehn Aktien bis zu zehn Stimmen einschließlich. Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionair für sich in Anspruch nehmen. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen seiner Machtgeber dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire höchstens zehn Stimmen erhält.

§. 29.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Der Generalversammlung beizuwohnen und die nach der Bestimmung des §. 28. zustehenden Stimmen abzugeben sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen oder die statt derselben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Gesellschaft produziren, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweisen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte in die Versammlung.

§. 30.

Vertretung.

Es ist jedem Aktionair gestattet, sich durch einen, aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden muß, vertreten zu lassen. Diese Vollmacht muß spätestens am Tage vor der Versammlung in dem Büreau der Gesellschaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausstellers auf die im §. 29. vorgeschriebene Weise geführt werden.

Mo-

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Aktionair sein muß. Handlungshäuser können durch ihre Prokuraträger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre resp. Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Vollmacht oder resp. vormundschaftlichen Autorisation bedarf, vertreten werden.

§. 31.

Gang der Verhandlung.

Der Vorsitzende des Direktoriums leitet die Versammlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Diskussion und Abstimmung. Die Beschlüsse werden durch die absolute Stimmenmehrheit der Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet statt, bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung des Statuts, oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Drittheil der anwesenden und durch sie vertretenen Mitglieder gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 32.

Art der Wahl der Repräsentanten der Gesellschaft.

Bei dem Eintritte in die Wahlversammlung erhält jeder Stimmberechtigte ein Verzeichniß der nach §. 29. legitimirten und nach §. 36. wählbaren Aktionaire. Bei der Wahl der Repräsentanten der Gesellschaft in der jährlichen ordentlichen General-Versammlung findet folgendes Verfahren statt:

a) die Wahl erfolgt durch vier besondere Skrutinien; so daß zunächst die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stellvertreter, sodann die Mitglieder des Ausschusses und endlich deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Gesellschafts-Mitglieder vermerkt, und seine Unterschrift, so wie die Zahl der durch ihn ausgeübten Stimmen beifügt;

c) Stimmzettel, welche nicht unterschrieben sind, desgleichen einzelne nach §. 36. unstatthafte Wahlen bleiben unberücksichtigt;

d) der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung zwei Kommissarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder dessen Stellvertreters nach jedesmaligem Skrutinium die Unterschrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichnisse der anwesenden Aktionaire prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers laut vorlesen;

e) das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll registrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt.

Sollte einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes ausschla-

schlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten die resp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weise diejenigen ein, welche nach ihnen die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach der von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

§. 33.

Protokoll.

Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Gesellschaft oder dessen Stellvertreter aufgenommen, welches von den anwesenden Mitgliedern des Direktoriums und fünf sonstigen Aktionairen unterschrieben wird. Das Protokoll, welchem ein von den anwesenden Mitgliedern zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

I. Von dem Direktorium.

§. 34.

Zweck und Umfang.

Das Direktorium ist der Repräsentant der Gesellschaft in ihren inneren und äußeren Rechten.

§. 35.

Zusammensetzung.

Das Direktorium besteht aus sieben Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise behindertes Mitglied zu vertreten.

§. 36.

Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter müssen in Ratibor oder den landräthlichen Kreisen Ratibor, Rybnik, Cosel, Leobschütz, einen Wohnsitz haben. Die Direktoren und deren Stellvertreter müssen spätestens vierzehn Tage nach Annahme der Wahl fünf Aktien oder Quittungsbogen in der Kasse der Gesellschaft niederlegen, wo sie während der Dauer des Amtes asservirt werden. Nicht wählbar sind:

1) besoldete Beamte der Gesellschaft,
2) Interdizirte, so wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt, und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 37.

Vorsitz.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Präses und einen Vizepräses. Der Präses leitet die Berathung und er-

ernennt die für besondere Geschäfte erforderlichen Kommissionen. Der Vize-Präses vertritt den Präses in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen.

§. 38.

Stellvertreter.

Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den Verhandlungen des Direktoriums beizuwohnen und ihre Ansicht über die verhandelten Gegenstände auszusprechen. Sie haben aber nur insofern eine entscheidende Stimme, als eines oder mehrere der Mitglieder des Direktoriums an der Versammlung Theil zu nehmen gehindert sind. In einem solchen Falle treten die Stellvertreter nach der Reihefolge der Stimmenzahl, durch welche sie von der General-Versammlung erwählt worden sind, in Funktion.

§. 39.

Sitzungen.

Das jedesmalige Direktorium bestimmt die ordentlichen Sitzungen; außerordentliche aber der Vorsitzende, so oft es derselbe für nöthig erachtet, oder drei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

In dem Protokolle müssen die anwesenden Direktoren und diejenigen Stellvertreter nahmhaft gemacht werden, welche bei den Abstimmungen entscheidende Stimmen abzugeben berufen waren.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind mindestens fünf Mitglieder, unter welchen sich höchstens zwei Stellvertreter befinden, erforderlich. Das Protokoll über die Sitzung führt der Syndikus der Gesellschaft, in Verhinderungs-Fällen der General-Sekretair.

§. 40.

Rechte und Pflichten des Direktoriums.

Das Direktorium leitet selbstständig sämmtliche inneren und äußeren Angelegenheiten der Gesellschaft, so weit dieselben nicht zum ausschließlichen Ressort des Ausschusses gehören, und hat die Genehmigung der General-Versammlung nur in denen im Statute ausdrücklich bezeichneten Fällen einzuholen.

Es bringt seine Beschlüsse und die der General-Versammlung in Ausführung. Es erhebt und verwaltet das Aktienkapital, die Bahn- und Transportgelder und alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, bewirkt die Ausgaben, errichtet und beaufsichtigt eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte und Gelder der Gesellschaft, legt alljährlich Rechnung und fertigt die Bilanze zur Mittheilung an die General-Versammlung und an die Regierung. Es erwirbt für die Gesellschaft die für ihren Zweck erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem von ihm festzusetzenden Bauplane, die Unterhaltung der nöthigen Gebäude, so wie die Anschaffung und Unterhaltung der Materialien, Transportmittel und Utensilien; es organisirt und leitet den Transportbetrieb, bestimmt die für den Betrieb erforderlichen persönlichen und sächlichen Abzeichen, ernennt die Beamten, giebt ihnen Geschäfts-Instruktionen, beaufsichtigt und entläßt sie. Es schließt alle im Zwecke der

der Gesellschaft liegenden Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Erbpacht-, Erbzins-, Zeitpacht-, Mieth-, Engagements-, Anleihe-, Lieferungs-, Bauverdingungs- und sonstigen Verträge jeder Art im Namen der Gesellschaft und repräsentirt dieselbe in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen einem unumschränkten Handlungsdisponenten in §. 501. 502. Tit. 8. Thl. II. Allg. Landr. beigelegten Befugnissen. Insbesondere ist es legitimirt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen, auch in Prozessen zu vertreten, Exekutionen aller Art und auch Subhastationen zu beantragen, Eide zu leisten, Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, schiedsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen, Vergleiche zu schließen, Rechte abzutreten, oder Verzicht darauf zu leisten, Remunerationen zu bewilligen, Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen vorzunehmen, Eintragungen jeder Art und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu beantragen und zu bewilligen, auch für einzelne Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugniß nach freier Wahl zu bestellen. Ueberhaupt ist das Direktorium mit allen Befugnissen versehen, welche das Gesetz vom 9. November 1843. dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft beilegt.

§. 41.
Aufnahme der Bilanze.

Die in den §§. 2. und 24. des Gesetzes vom 9. November 1843. vorgeschriebene Bilanze wird nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung aufgenommen.

§. 42.
Legitimation des Direktoriums.

Zur Ausübung aller dem Direktorium beigelegten Befugnisse wird dasselbe gegen dritte Personen und Behörden durch ein Attest legitimirt, welches vor Gericht oder Notar auf Grund der zur Einsicht vorgelegten Wahlverhandlungen darüber zu ertheilen ist, aus welchen Personen in dem laufenden Jahre das Direktorium an ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern zusammengesetzt ist.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dasselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dasselbe verbindet durch seine Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beschränkungen ihm durch das Statut oder sonst gestellt seyn möchten.

Zu allen schriftlichen Verpflichtungen ist unbedingt die Zuziehung und Unterschrift von fünf Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertretern mit Ausschluß des §. 12. gedachten Falles erforderlich und ausreichend.

§. 43.
Dauer des Amtes.

Die Amtsdauer, sowohl der Mitglieder des Direktorii als der Stellvertreter ist eine dreijährige. Eine Ausnahme hievon findet nur in den ersten zwei Jahren statt. Es scheiden nämlich am 1. Juli 1845. zwei Mitglieder des Direktoriums und zwei Stellvertreter nach der Bestimmung des Looses aus. Eben so viele scheiden am 1. Juli 1846. aus, und die übrig bleibenden drei Mit-

Mitglieder des Direktoriums und der Stellvertreter am 1. Juli 1847. Hierauf scheiden regelmäßig diejenigen Mitglieder des Direktoriums und Stellvertreter aus, deren dreijährige Amtszeit abgelaufen ist, so daß die Generalversammlung in zwei auf einander folgenden Jahren je zwei Direktoren und zwei Stellvertreter, im dritten aber drei Direktoren und drei Stellvertreter zu wählen hat. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

§. 44.

Austritt.

Jeder Direktor und jeder Stellvertreter kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausscheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnsitzes innerhalb der §. 36. benannten Kreise und wenn während der Geschäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art eintritt, oder wenn ein Direktor oder Stellvertreter an Lieferungsgeschäften für die Bahn Antheil nehmen sollte, ohne der Direktion davon Anzeige zu machen.

§. 45.

Ersatz.

Bei einzelnen Vakanzen in dem Direktorium, welche im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder sonstiges Ausscheiden eintreten, tritt statt des Ausscheidenden derjenige Stellvertreter als wirkliches Mitglied in das Direktorium ein, welcher bei seiner Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die auf diese Weise Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausscheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächsten Generalversammlung ersetzt.

§. 46.

Unentgeltliche Geschäftsführung.

Die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreter erhalten keine Remuneration, sondern nur Erstattung für Auslagen und Kosten nach den Sätzen der landständischen Deputirten.

§. 47.

Vertretungspflicht.

Die Direktoren haften der Gesellschaft für diejenige Schäden, welche sie durch grobes Versehen verschulden. Ein Gleiches gilt von denjenigen Stellvertretern, welche in der betreffenden Sache an der Abstimmung Theil genommen haben.

§. 48.

Betheiligung bei Lieferungsgeschäften.

Keinem wirklichen oder stellvertretenden Mitgliede der Direktion ist es untersagt, Lieferungsverträge mit der Gesellschaft zu schließen, doch kann ein solches Mitglied an denjenigen Verhandlungen keinen Theil nehmen, bei denen es in solcher Weise persönlich betheiligt ist.

 II. Von

II. Von dem Ausschusse.

§. 49.

Zusammensetzung.

Der Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu bestimmt, um ein zeitweise verhindertes Mitglied zu vertreten.

Rücksichtlich der Qualifikation und Amtsverhältnisse der Mitglieder treten die §§. 36., 38., 39., 44., 45. und 46. in Anwendung.

§. 50.

Vorsitzende.

Der Ausschuß wählt durch Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Derselbe beruft die Versammlung, so oft er es für nöthig findet, leitet sie und ordnet die Geschäftsführung an.

In Verhinderungsfällen führt das mit den meisten Stimmen gewählte wirkliche Mitglied den Vorsitz.

§. 51.

Ressort.

Zu dem ausschließlichen Ressort des Ausschusses gehört die Kontrolle des Finanzwesens der Gesellschaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Bilanzen, so wie die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses ob.

Das Direktorium ist verpflichtet, dem Ausschusse jede auf das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen, und zu jeder Zeit die Einsicht in seine Bücher und Akten zu gestatten. Das Direktorium ist ferner gehalten, zu den vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Kassenrevisionen ein Mitglied des Ausschusses zuzuziehen, welches dessen Vorsitzender bestimmt.

§. 52.

Sitzungen.

Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Ausschusses zu den Versammlungen desselben so oft ein, als er es erforderlich erachtet. Außerdem ist er hierzu auch verpflichtet, sofern es von den beiden andern Mitgliedern des Ausschusses verlangt wird.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich, unter denen sich höchstens zwei Stellvertreter befinden dürfen. Das Protokoll über die Sitzung führt der Syndikus der Gesellschaft, und im Verhinderungsfalle der Generalsekretair. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 53.

Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Stellvertreter ist ein Jahr, der Termin des jedesmaligen Austritts der 1. Juli. Die erste Er-

Erneuerung des Ausschusses findet am 1. Juli 1845. statt. Die Ausscheidenden sind wiederum wählbar.

Uebrigens steht es den Mitgliedern des Ausschusses frei, den Sitzungen des Direktorii beizuwohnen, ohne dabei eine andere als berathende Stimme, wenn solche der Vorsitzende erfordert, zu haben. Ebenso werden die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses zu den Versammlungen des Direktorii so oft eingeladen, als es der Vorsitzende für erforderlich erachtet.

III. Von den Beamten.

§. 54.
Wahl derselben.

Sämmtliche Beamten der Gesellschaft, als der Syndikus, Ober-Ingenieur, Generalsekretair, Rendant ꝛc. werden von dem Direktorio gewählt, und erhalten von demselben ihre Dienst-Instruktion.

§. 55.
Der Syndikus.

Der Syndikus wird aus den in Ratibor wohnenden zur juristischen Praxis Befähigten gewählt. Er ist berechtigt und verpflichtet, den General-Versammlungen, den Direktorialkonferenzen und auf besondere Einladung den Sitzungen des Ausschusses beizuwohnen.

Er hat die Gesellschaft in allen sie betreffenden Rechtsangelegenheiten, sowohl in Streitfällen als in andern Sachen mit seinem rechtsverständigen Rathe zu unterstützen und ist in Prozessen und schiedsrichterlichen Verhandlungen beständiger Generalbevollmächtigter des Direktoriums mit allen gesetzlichen Befugnissen eines Mandatars in Prozessen und mit dem Recht, Definitiv-Entscheidungen in Empfang zu nehmen und Substituten zu bestellen. Seine Bestallung, die er von dem Direktorio erhält, ist seine Vollmacht. Seine Remuneration und die sonstigen Bedingungen seiner Anstellung werden durch den vom Direktorio mit ihm zu errichtenden Vertrag bestimmt.

§. 56.

Der Stellvertreter des Syndikus, dazu bestimmt, denselben in einzelnen Verhinderungsfällen zu vertreten, wird von letzterem selbst erwählt. Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ertheilte, mit der Genehmigung des Direktoriums versehene Substitutionsvollmacht geführt.

In Prozessen erwählt der Syndikus seinen Stellvertreter ohne solche Genehmigung nach eigener Wahl.

Ratibor, den 26. Februar 1844.

(Folgen die Unterschriften.)

Schema der Actien.

Wilhelmsbahn-Actie №

Wilhelmsbahn

№

Einhundert Thaler Preufsisch Courant

Actie

der Wilhelmsbahn

von Cosel nach Oderberg.

Inhaber dieser Actie hat zur Casse der Wilhelmsbahn Einhundert Thaler Preufsisch Courant baar eingezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages, in Gemäfsheit der am ten 18.. von Sr. Majestät dem Könige von Preufsen Allerhöchst bestätigten Statuten, verhältnifsmäfsigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Ratibor, den ten 18..

Das Directorium der Wilhelmsbahn.

100 Thlr.

Die Serien der ausgereichten Zins- und resp. Dividenden-Coupons werden auf der Kehrseite abgestempelt.

Schema der Zinskoupons.

Erster Zinskoupon
zu der
Aktie
№
der Wilhelmsbahn.
(Cosel-Oderberger.)

Inhaber dieses empfängt am 1. Juli 18.. die halbjährigen Zinsen der über 100 Thaler lautenden Aktie № .... mit Zwei Thaler.

Ratibor, den ten 184 .

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

(Stempel.)

Eingetragen im Kouponregister №

 Sche-

Schema der Dividendenkoupons.

Erster Dividendenkoupon

zu der

Aktie

№

der Wilhelmsbahn.

(Cosel-Oderberger.)

Inhaber dieses empfängt diejenige Dividende, welche für das Kalenderjahr 18.. öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Ratibor, den ten 184 .

Das Direktorium der Wilhelmsbahn.

(Stempel.)

Eingetragen im Dividendenregister №